17.12.2021

**Amtliches Publikationsorgan ab 1.1.2022**

Gemäss § 7 Abs. 1 des auf den 01.01.2018 in Kraft tretenden Gemeindegesetzes werden Erlasse, allgemeinverbindliche Beschlüsse und Wahlergebnisse veröffentlicht.   
Die Gemeinden bestimmen ihr Publikationsorgan.

Als amtliches Publikationsorgan wird gestützt auf § 1 der Gemeindeverordnung des Kantons Zürich mit Wirkung ab 1.1.2022 bestimmt: die Webseite der Gemeinde.

Vorbehalten bleiben die Publikationen gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG), die gemäss § 6 lit. 1 PBG im kantonalen Amtsblatt und den üblichen Publikationsorganen erfolgen müssen.

Die amtlichen Publikationen werden einmal wöchentlich am Freitag auf der Webseite der Gemeinde Dägerlen publiziert. Bei Feiertagen verschiebt sich die Erfassung auf den Vortrag.

Zur Vereinfachung der Einsichtnahme und zur Erstinformation von Personen ohne Internetzugang wird die Gemeindekanzlei die jeweiligen amtlichen Publikationen im Schaukasten der Gemeindeverwaltung ebenfalls anschlagen.

Gegen diesen Entscheid kann innert dreissig Tagen, nach erfolgter Mitteilung, beim Bezirksrat Winterthur, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Gemeinderat Dägerlen